

Nachweise zum Antrag auf Namensänderung

Nach Nr. 17 der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) sind in der Regel folgende Nachweise zum Antrag auf Namensänderung vorzulegen:

- Zur Staatsangehörigkeit (Rechtsstellung) für alle im Antrag erfassten Personen (Nr. 17 c):
- Personalausweis oder Reisepass
- Bei Staatenlosen, heimatlosen Ausländern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen: Reiseausweis oder Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz
- Zum Wohnsitz (Nr. 17 d):
- Bescheinigung der Meldebehörde (Aufenthaltsbescheinigung) des Hauptwohnsitzes
- Angaben über Wohnsitze der letzten fünf Jahre, bei Fehlen eines solchen: Aufenthaltsorte oder gewerbliche Niederlassung in dieser Zeit
- Zum Personenstand (Nr. 17 e):
- Beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags oder beglaubigter Ausdruck des Geburtenregister
- War oder ist der Antragsteller verheiratet zusätzlich eine beglaubigte Abschrift des Familienbuches oder beglaubigte Abschrift des Heiratseintrags oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister
- Für über 14 Jahre alte Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (Belegart O) (Nr. 17 f)
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate (die Höhe der Gebühr ist u.a. abhängig vom Einkommen des Antragstellers)

Nachweise, die nur vorzulegen sind, wenn der entsprechende Sachverhalt vorliegt:

- Wenn der Antrag für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person durch einen Vormund oder Pfleger gestellt wird: Gerichtliche Genehmigung des Familiengerichts (Nr. 17 g)
- Wenn der Antrag für einen beschränkt Geschäftsfähigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, gestellt wird: Nachweis über das Ergebnis der gerichtlichen Anhörung (Nr. 17 h)
- Nachweis über den Besitz des elterlichen Sorgerechts
- Bescheid über frühere Entscheidungen in einem Namensänderungsverfahren (Nr. 17 i)

Hinweis: Im Einzelfall können noch zusätzliche Unterlagen nachgefordert werden.

Auskünfte/Stellungnahmen, die vom Landratsamt beschafft werden (Nr. 18 NamÄndVwV)

- Bei volljährigen Personen einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
- Bei einer über 14 Jahre alten Person eine Auskunft der zuständigen Polizeidienststelle
- Stellungnahmen der Beteiligten
- Ggf. Stellungnahme des zuständigen Jugendamts
- Ggf. Auskunft des Standesamts I in Berlin